

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Geltungsbereich:

- 1.1 Sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Durch die Auftragserteilung gelten sie als anerkannt. Dies gilt auch bei etwa entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind im Einzelfall nur wirksam, wenn sie bestätigt werden.

2 Vertragsabschluss:

- 2.1 Eine Vertragsbestätigung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Ein Vertragsabschluß kommt auch durch Ausführung des Auftrages zustande, sofern die Auftragsausführung innerhalb von 2 Monaten erfolgt.
- 2.2 Entsprechen die vom Besteller beigestellten Pläne nicht einer technisch einwandfreien Leistung, so trifft uns als Unternehmer hierfür keine Haftung. Der Besteller ist insbesondere für die Richtigkeit der angegebenen Maße haftbar.
- 2.3 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben gelten nur, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

3 Preise:

- 3.1 In Rechnung gestellt werden die am Tage der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistung gültigen Preise. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 KSCHG sind unsere Preisangebote verbindlich.
- 3.2 Wenn die Leistung auf Abruf des Bestellers vereinbart wurde und der Abruf nicht fristgerecht erfolgt, so tritt beim Besteller Annahmeverzug ein. Wir sind berechtigt, den uneingeschränkten Entgeltanspruch geltend zu machen.

4 Lieferfrist:

- 4.1 Die von uns bekanntgegebenen Lieferfristen sind freibleibend, falls nicht schriftlich ein Fixgeschäft vereinbart wird. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Annahme der Bestellung, jedoch nie vor Klärung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Einzelheiten.
- 4.2 Werden von uns angegebene Lieferfristen bei einem Gesamtauftrag nur teilweise überschritten, ist der Rücktritt nur bezüglich der Teillieferung zulässig, die nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt ist.
- 4.3 Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen. Bei bauseitigen Verzögerungen und Unterbrechungen der Ausführungen durch den Besteller sind wir berechtigt, unsere erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn die Ware fertig versandbereit ist.
- 4.4 Bei Nichtannahme der vertragsmäßig bereitgestellten Ware durch den Besteller sind wir berechtigt, Erfüllungen zu verlangen.
- 4.5 Vorbehaltlich weiterer Ansprüche sind wir berechtigt, die Erfüllung bereits abgeschlossener Rechtsgeschäfte zu unterlassen und nach unserem Belieben eine Liefersperre auszusprechen, wenn
 - a) auf Seiten der Besteller „schlechte Vermögensverhältnisse“ (§ 1052 ABGB) eintreten oder
 - b) der Besteller einen von uns gesetzten Kreditrahmen nicht einhält oder
 - c) der Besteller mit der Bezahlung der älteren Schulden in Rückstand geraten ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungsverzuges oder des Abschlusses des neuen Vertrages.

Bei Ausübung dieses Leistungsverweigerungsrechtes stehen dem Besteller keine Ansprüche, welcher Art auch immer, zu.

5 Versandart (Zustellung):

- 5.1 Bei Verweigerung oder Verhinderung der Empfangnahme ist der Besteller zum Ersatz der gesamten Transport- und Verwahrungskosten verpflichtet. Die Gefahr geht mit Abladung am Bestimmungsort an den Besteller über, auch wenn die Montage von uns oder einem unserer Montagepartner durchgeführt wird.
- 5.2 Eine Zustellung zu einer Baustelle ist nur möglich, wenn diese mit Anhängerfahrzeugen erreicht werden kann und überdies Abstellflächen vorhanden sind. Ist dies nicht gegeben, so erfolgt die Zustellung an den der Versandanschrift nächstgelegenen Ort.

6 Zahlung:

- 6.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn keine anderslautende Vereinbarung vorhanden ist, Zahlung innerhalb 10 Tagen netto.
- 6.2 Im Falle des Zahlungsverzuges sind Mahn- und Inkassospesen in dem von der Rechtsprechung gestatteten Umfang zu erstatten.
- 6.3 Wir sind berechtigt, nach Beendigung der Arbeiten oder Leistungen eine überprüfbare (Teil-) Schlussrechnung zu legen und zwar unabhängig von einer allfälligen Gesamtabnahme des Bauvorhabens.

7 Montage:

- 7.1 Bei Auftragserteilung zur Montage wird von uns entweder der vereinbarte Betrag oder der tatsächliche Aufwand (Stundenlohn, Material, Reisekosten, usw.) verrechnet. Die Montage muss ungehindert in einem Arbeitsgang ausgeführt werden können.

8 Gewährleistung und Schadenersatz:

- 8.1 Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Erzeugnisse dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- 8.2 Im Falle unserer Verpflichtung der Mängelbehebung sind wir berechtigt, wahlweise:
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle zu verbessern oder
 - b) die mangelhafte Ware (oder deren Teile) auszutauschen oder
 - c) den Liefergegenstand gegen Rückerstattung des bezahlten Rechnungsbetrages zurückzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten.

Wir haften für Schadenersatz, sofern wir oder eine Person, für die wir einzustehen haben, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben sollte. Andere Schadenersatzansprüche gelten ausgeschlossen.

9 Eigentumsvorbehalt:

- 9.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers, Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 9.2 Auch durch den Einbau erwirbt der Käufer nicht das Eigentum an der gelieferten Sache und die Ware (Tor, Türen, usw.) bleibt selbständiger Bestandteil des Vorbehaltseigentümers, sofern keine untrennbare Sachverbindung besteht.
- 9.3 Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen oder Zugriffe Dritter auf die vorbehaltenen Ware unverzüglich mitzuteilen.

10 Produkthaftung:

- 10.1 Jedwede Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden, die der Erwerber als Unternehmer erleidet, ist ausgeschlossen.
- 10.2 Der Besteller bestätigt, auf die Eigenart des Produktes hingewiesen worden zu sein und eine Ausfertigung der Produktbeschreibung samt Bedienungsanleitung erhalten zu haben.

11 Entlastungsgründe:

- 11.1 Alle vom Parteiwilligen unabhängigen Umstände wie z.B. Streik, Brand, Mobilisierung, Aufstand, Embargo, Fehlen von Transportmitteln gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und der Erfüllung entgegenstehen. Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich Parteiverpflichtung sind in den Art. 3 bis 6 bestimmt.

12 Unwirksamkeitsklausel:

- 12.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13 Erfüllungsort:

- 13.1 Für alle Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort A- 4020 Linz und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Soweit es sich nicht um ein Rechtsgeschäft mit Verbraucher (§ 1 KSCHG) handelt, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in A- 4020 Linz zuständig.